

Industrie und Arbeiterverhältnisse absolut nichts erfahren kann, was ich nicht viel besser selber wüßte und jeder Aufsichtsbeamte unbedingt wissen muß, wenn er mit nur halb offenen Augen in der Industrie Umschau gehalten hat. Ich gestehe es unumwunden, ein unterrichteter Arbeiter, gleichviel welchen Parteistandpunktes, kann für mich als Auskunftsperson eher in Frage kommen, als der Secretär eines Interessenvereins.

Hr. Beumer geht ja anscheinend nur gegen die angeblichen Auswüchse in der Gesetzgebung und in der Verwaltung vor, soweit durch dieselben die wirthschaftlichen Interessen geschädigt werden sollen. Wer sich seine Ausführungen näher ansieht, gewinnt jedoch die Ueberzeugung, daß es seinen Wünschen entsprechen würde, wenn die ihm unbequeme Fabrikaufsicht, welche der Staat durch technisch-wissenschaftlich gebildete und praktisch erfahrene Beamte ausüben läßt, „durch Nichtanwendung“ gemildert würde. Mag der Staat auf allen Gebieten seine Hoheits- und Aufsichtsrechte ausüben, nur die Großindustrie, insbesondere die Nordwestliche Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie, deren Geschäftsführer Hr. Beumer ist, verschone er! Wiewohl Hr. Beumer mit der schaffenden Thätigkeit der Industrie als Secretär eines Industrie-Interessenvereins nur in den losesten Beziehungen steht, so genirt es ihn doch, daß die Industrie unter die Aufsicht von Beamten gestellt wird, selbst wenn dieselben aus ihr hervorgegangen sind. Ganz anders ist die Auffassung der Industriellen und Werksdirigenten selbst; diese sind, soweit mein großer Freundeskreis in Frage kommt, stolz darauf, daß der Techniker als gleichberechtigtes Glied in den Verwaltungsapparat eingefügt worden ist, und daß ihre Angelegenheiten in der Verwaltung durch Fachgenossen vertreten und gefördert werden.

Hr. Beumer klagt darüber, daß die Inhaber oder Leiter von Betrieben für Vergehen gegen die den Schutz jugendlicher Arbeiter betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen und bestraft würden, trotzdem sie mit den Arbeitern, also mit dem eigentlichen Betriebe, absolut nichts zu thun hätten. Es ist Ihnen ebensogut wie mir bekannt, daß auf Grund des § 151 der früheren Gewerbeordnung „der Stellvertreter“ eines Gewerbetreibenden für die bei Ausübung des Gewerbes übertretenen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich war und daß Beide verantwortlich waren, wenn die Uebertretung mit Vorwissen des verfügbaren Vertretenen begangen worden war. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften konnten die unteren Betriebsbeamten der Fabriken, welchen naturgemäß die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in Fabrikbetrieben obliegt, nicht herangezogen werden, da nur der eigentliche Stellvertreter und der Besitzer selbst verantwortlich waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auf

Grund dieser gesetzlichen Bestimmung richterliche Entscheidungen gegen Personen herauskommen mußten, die wir als Fachleute nicht gut als die wirklich verantwortlichen ansehen konnten. Das ist nun durch die Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 geändert worden, da nach der jetzigen Fassung des § 151 die zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben durch den Gewerbetreibenden bestellten Personen dafür verantwortlich sind, daß bei Ausübung des Gewerbes die gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden. Was will Hr. Beumer nun in diesem Augenblicke mit seinen Klagen über die Härten des Gesetzes in Beziehung auf den Unternehmer? Von dem Secretär für die wirthschaftlichen Interessen Ihres Vereins konnten Sie erwarten, daß er die in Düsseldorf versammelten Werksdirectoren auf diese Aenderung des Gesetzes aufmerksam machte, da mancher der Herren sich lieber zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entschließt, wenn er die Verantwortung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften seinen Obermeistern überlassen kann, die ja doch in der That ihrer Thätigkeit nach auch nur in der Lage sind, hier die erforderliche Einwirkung zu üben. Hr. Beumer hat diese Gesetzesänderung nun entweder gar nicht gekannt, oder, da es ihm augenscheinlich nur darum zu thun ist, Unzufriedenheit zu erregen, dieselbe absichtlich verschwiegen.

Hr. Beumer erzählt eine traurige Geschichte von einem unglücklichen Werksdirector. Derselbe wurde bestraft, weil für einen aus alten Steinen auf dem Lagerplatze der Hütte errichteten Röstofen keine Concession vorhanden war. Was stellt sich Hr. Beumer eigentlich unter einem Röstofen vor? Ist es in Rheinland und Westfalen, wo ich Aufsichtsbeamter in den Bezirken Arnsberg, Aachen und Trier war, jetzt Mode geworden, Röstöfen aus alten Steinen auf dem Lagerplatze der Hütte zu errichten?

Ich könnte den Fall übergehen, weil Hr. Beumer sich hier in seinen Angriffen hauptsächlich gegen die Gerichte wendet, in „deren Verhandlungen in Deutschland thatsächlich nicht die Bedürfnisse des praktischen Lebens“ berücksichtigt werden sollen. Ich bin aber berechtigt, auf den Fall einzugehen, weil der gerichtlichen Entscheidung je eine polizeiliche Anzeige, womöglich gar durch einen Gewerbe-Aufsichtsbeamten, vorausgegangen ist. Daß das Gericht in dem genannten Falle nach Lage der gesetzlichen Vorschriften erkennen mußte, ist klar. Nach § 147 Abs. 2 der Gewerbeordnung macht sich derjenige strafbar, der eine von der im § 16 der Gewerbeordnung benannten Anlage ohne Genehmigung errichtet, oder die Bedingungen nicht inne hält, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist. In dem für diese Gesetzesübertretung geltenden Strafparagrafen kommt ohne Zweifel zum Ausdruck, daß wir in einem Industriestaat leben, in welchem es ängstlich vermieden wird, die Interessen der Industrie